

16.10.97

AS - G - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung

A. Zielsetzung

Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1) in nationales Recht.

Die Richtlinie 95/16/EG bestimmt, daß die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit Aufzüge und Sicherheitsbauteile nur in Verkehr gebracht werden können, wenn

- sie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen und
- das vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten ist.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie 95/16/EG ist am 31. Dezember 1996 abgelaufen. Die Richtlinie ist ab 1. Juli 1997 anzuwenden.

B. Lösung

Die Umsetzung erfolgt durch eine Artikelverordnung. Artikel 1 übernimmt inhaltsgleich die materiellen Regelungen der Richtlinie 95/16/EG in eine neue Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen (12. GSGV). Diese Verordnung regelt das Inverkehrbringen von Aufzügen, Sicherheitsbauteilen und Bauteilen.

Artikel 2 enthält die zur Anpassung an das EG-Recht notwendigen Änderungen der Aufzugsverordnung und eine Öffnung des Prüfmarktes für freie Sachverständige entsprechend dem Deregulierungsbeschluß der Bundesregierung. Außerdem sollen die bei einigen Aufzugsarten noch bestehenden Erlaubnisvorbehalte aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Artikelverordnung werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die Wirtschaft kann sich künftig ein geringfügiger Mehraufwand aufgrund der in Artikel 8 der Richtlinie 95/16/EG vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren ergeben. Angesichts der geringen Bedeutung derartiger Kostensteigerungen gemessen an den Produktionskosten von Aufzugsanlagen sind hiervon Auswirkungen auf Einzelpreise nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 797/97

16.10.97

AS - G - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der
Aufzugsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 805 00 Ge 79/97

Bonn, den 16. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

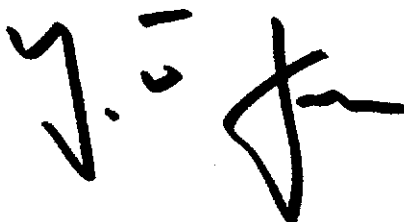
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
und zur Änderung der Aufzugsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.', is located at the bottom of the page.

**Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
und zur Änderung der Aufzugsverordnung***

Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564):

Artikel 1

Zwölfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen – 12. GSGV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von

1. Aufzügen, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen,
2. Sicherheitsbauteilen, die in Aufzügen im Sinne der Nummer 1 verwendet werden, und
3. Bauteilen, die in Aufzüge im Sinne der Nummer 1 eingebaut werden sollen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. seilgeführte Einrichtungen, einschließlich Seilbahnen, für die öffentliche und nichtöffentliche Personenbeförderung,

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1).

2. speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge,
3. Schachtförderanlagen,
4. Bühnenaufzüge,
5. in Beförderungsmitteln eingebaute Aufzüge,
6. mit einer Maschine verbundene Aufzüge, die ausschließlich für den Zugang zum Arbeitsplatz bestimmt sind,
7. Zahnradbahnen und
8. Baustellenaufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung.

(3) Werden bei einem Aufzug die in der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1) genannten Gefahren ganz oder teilweise von Rechtsvorschriften erfaßt, durch die andere Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, so gilt die vorliegende Verordnung nicht in bezug auf diese Aufzüge und Gefahren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Als Aufzug gilt ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbs verkehrt, der
 - a) zur Personenbeförderung,
 - b) zur Personen- und Güterbeförderung oder
 - c) sofern der Fahrkorb von einer Person betretbar ist und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung

bestimmt ist und an starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt sind.

2. Aufzüge, die nicht an starren Führungen entlang, aber nach einem räumlich vollständig festgelegten Fahrverlauf fortbewegt werden, gelten ebenfalls als Aufzüge im Sinne dieser Verordnung.
3. Als Montagebetrieb wird diejenige natürliche oder juristische Person bezeichnet, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt, die CE-Kennzeichnung anbringt und die EG-Konformitätserklärung ausstellt.
4. Inverkehrbringen eines Aufzugs bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmals zur Verfügung stellt.
5. Als Sicherheitsbauteil wird ein in Anhang IV der Richtlinie 95/16/EG aufgeführtes Bauteil bezeichnet.
6. Als Hersteller der Sicherheitsbauteile wird diejenige natürliche oder juristische Person bezeichnet, die die Verantwortung für den Entwurf und die Fertigung der Sicherheitsbauteile übernimmt, die CE-Kennzeichnung anbringt und die EG-Konformitätserklärung ausstellt.
7. Als Musteraufzug wird ein repräsentativer Aufzug bezeichnet, dessen technische Unterlagen verdeutlichen, wie bei den vom - mit Hilfe objektiver Parameter definierten - Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen, die identische Sicherheitsbauteile verwenden, die grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

§ 3

Sicherheitsanforderungen

(1) Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 95/16/EG entsprechen und bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden,
2. die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person und der Montagebetrieb alle Angaben untereinander ausgetauscht und die geeigneten Maßnahmen

getroffen haben, um den einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Benutzung des Aufzugs zu gewährleisten, und

3. neben den für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzugs erforderlichen Leitungen oder Einrichtungen keine weiteren Leitungen oder Einrichtungen im Aufzugsschacht verlegt oder installiert sind.

(2) Sicherheitsbauteile dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 95/16/EG entsprechen oder ermöglichen, daß die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese grundlegenden Anforderungen erfüllen, und
2. die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden.

§ 4

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Aufzüge vom Montagebetrieb zusätzlich zu der Kennzeichnung gemäß Anhang I Nr. 5.1 und 5.2 der Richtlinie 95/16/EG mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 3 versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Buchstabe B der Richtlinie 95/16/EG beigelegt ist, wodurch der Montagebetrieb bestätigt, daß
 - a) die Aufzüge den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen,
 - b) die in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG vorgeschriebenen Verfahren nach den Anhängen V, VI, X, XII, XIII oder XIV der Richtlinie 95/16/EG eingehalten sind,
 - c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat und
 - d) er sich verpflichtet,
 - aa) eine Abschrift der Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs aufzubewahren und

bb) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einer anderen nach der Richtlinie 95/16/EG benannten Stelle auf deren Antrag eine Abschrift der Konformitätserklärung und der Protokolle über die mit der Endabnahme zusammenhängenden Prüfungen zur Verfügung zu stellen, und

2. den Aufzügen vom Montagebetrieb eine Dokumentation nach Anhang I Nr. 6.2 der Richtlinie 95/16/EG in deutscher Sprache beigelegt ist.

(2) Sicherheitsbauteile dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Sicherheitsbauteile vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach § 5 Abs. 2 und 3 versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 95/16/EG beigelegt ist, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß

a) die Sicherheitsbauteile den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechen,

b) die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/16/EG vorgeschriebenen Verfahren nach den Anhängen V, VIII, IX oder XI der Richtlinie 95/16/EG eingehalten sind,

c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat und

d) er sich verpflichtet, eine Abschrift der Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Einstellung der Fertigung des Sicherheitsbauteils aufzubewahren, und

2. den Sicherheitsbauteilen vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten eine Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 6.1 der Richtlinie 95/16/EG beigelegt ist.

(3) Unterliegen die Aufzüge und Sicherheitsbauteile auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß die Aufzüge und Sicherheitsbauteile ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Montagebetrieb oder dem Hersteller der Sicherheitsbauteile während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt in diesem Fall die CE-Kennzeichnung lediglich, daß die Aufzüge den vom Montagebetrieb und die Sicherheitsbauteile den vom Hersteller der Sicherheitsbauteile angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entsprechen. In diesen Fällen müssen in den Aufzügen und Sicherheitsbauteilen beizufügenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen alle Nummern der den von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrunde liegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

(4) Ein Bauteil darf ohne Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden, wenn diesem Bauteil eine Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten beigelegt ist, daß das Bauteil in einen Aufzug im Sinne dieser Verordnung eingebaut werden soll. Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

(5) Sind entweder der Montagebetrieb oder der Hersteller des Sicherheitsbauteils oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen der vorstehenden Absätze nicht nachgekommen, so obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Person, die den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für eigene Zwecke baut.

§ 5

CE-Kennzeichnungen

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche CE-Konformitätskennzeichnung muß in jedem Fahrkorb deutlich sichtbar angebracht sein.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche CE-Konformitätskennzeichnung muß auf jedem Sicherheitsbauteil oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett deutlich sichtbar angebracht sein.

(3) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 95/16/EG. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der zugelassenen Stelle, sofern diese im Rahmen der Verfahren nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii oder iii oder nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG tätig wird.

(4) Es dürfen auf dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Nr. 2 einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil in den Verkehr bringt.

§ 7

Übergangsbestimmung

Aufzüge und Sicherheitsbauteile, die den am 29. Juni 1995 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Änderung der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die den § 8 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„(weggefallen) § 8“.

b) Die den § 17 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„(weggefallen) § 17“.

c) Die den § 23 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt:

„Aufsicht über Anlagen des Bundes § 23“.

d) Die die §§ 26 bis 29 betreffenden Zeilen werden wie folgt gefaßt:

„Verbotsbestimmung für Personen-Umlaufaufzüge § 26
Verbots- und Übergangsbestimmungen für Mühlen-Bremsfahrstühle § 27
Ordnungswidrigkeiten § 28
(weggefallen) § 29“.

2. In § 1 Abs. 5 werden hinter dem Wort „Betrieb“ die Worte „oder über Montage, Installation und Betrieb“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Erlaubniserteilung nach § 8 sowie“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 8 wird gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ werden durch die Worte „Absatz 1 gilt“ ersetzt.

bb) Das Semikolon am Ende des ersten Halbsatzes wird durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz wird aufgehoben.

7. § 17 wird gestrichen.

8. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden“ gestrichen.

9. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In diesen sind neben Vertretern der obersten Landesbehörden insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Sachverständigen nach § 18 Abs. 1, der nach der Richtlinie 95/16/EG benannten Stellen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen.“

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Der Ausschuß soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Bis zum 30. Juni 1999 ist bei der Abnahmeprüfung von Aufzügen, die nach § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen in den Verkehr gebracht werden, insbesondere zu prüfen, ob folgende Bauteile nach Bauart und Ausführung den nachstehend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

1. Türverschlüsse von Fahrschachttüren mit mehr als 1,2 m Öffnungshöhe dürfen auch im Dauerbetrieb keine Minderung ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere durch Abnutzung, erleiden.
2. Sperrfangvorrichtungen müssen das zum sicheren Abfangen des Lastaufnahmemittels oder Gegengewichtes erforderliche Arbeitsvermögen aufweisen. Bremsfangvorrichtungen müssen auch unter den im Betrieb veränderlichen Reibungsverhältnissen die zum Abfangen erforderliche Bremskraft aufweisen.

3. Geschwindigkeitsbegrenzer müssen eine ausreichende Empfindlichkeit, Ansprechgenauigkeit und Klemmwirkung besitzen und auch im Dauerbetrieb die Fangvorrichtung spätestens bei Erreichen der Auslösegeschwindigkeit sicher einrücken.
4. Energieverzehrende Puffer und energiespeichernde Puffer mit Rücklaufdämpfung müssen das Lastaufnahmemittel und das Gegengewicht beim Aufsetzen ohne gefährliche Verzögerung zum Stillstand bringen.
5. Elektronische Bauteile von elektrischen Sicherheitsschaltungen müssen gegen Fehler und Bauelementausfälle geschützt ausgeführt sein.

(4) Die Prüfung nach Absatz 3 entfällt bei Bauteilen, für die ein Abdruck der Bescheinigung nach Absatz 5 und die Bescheinigung des Herstellers vorgelegt werden, daß das Bauteil mit dem in der Bescheinigung nach Absatz 5 beschriebenen Bauteil übereinstimmt.

(5) Bis zum 30. Juni 1999 prüft auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs der

1. Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwestdeutschland e.V., ob ein in Absatz 3 Nr. 1 bis 3,
2. Technische Überwachungs-Verein Berlin-Brandenburg e.V., ob ein in Absatz 3 Nr. 4,
3. Technische Überwachungs-Verein Rheinland e.V., ob ein in Absatz 3 Nr. 5

genanntes Bauteil den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Entspricht ein nach Satz 1 geprüftes Bauteil den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt der Technische Überwachungs-Verein hierüber eine Bescheinigung. Er hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Abschrift jeder erteilten Bescheinigung zu übersenden.

(6) Bei den in Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Bauteilen steht bis zum 30. Juni 1999 einer Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 2 eine Bescheinigung gleich, die von einem in Absatz 5 Satz 1 genannten Technischen Überwachungs-Verein oder einer sonstigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 10 der Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte (ABl. EG Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 382 S. 42), mitgeteilten Prüfstelle gemäß Artikel 3 der Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom

17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge (ABl. EG Nr. L 300 S. 86), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/486/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 21), in Verbindung mit Kapitel IV der Richtlinie 84/528/EWG erteilt wird."

11. In der Überschrift zu § 26 werden die Worte „Verbots- und Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „Verbotsbestimmung“ ersetzt.

12. Der bisherige § 26a wird § 27.

13. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

14. § 29 wird gestrichen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Aufzugsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

I. Allgemeines

1. Zur Zwölften Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (12. GSGV)

Nach der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1, im folgenden zitiert: Richtlinie 95/16/EG) müssen Aufzüge und Sicherheitsbauteile konstruktiv so beschaffen sein, daß sie bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Hierzu müssen die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllt sein. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen werden europäische harmonisierte Normen oder – soweit solche noch nicht existieren – einschlägige einzelstaatliche Normen herangezogen. Die Einhaltung der europäischen Normen ist jedoch nicht verbindlich, sondern hat die (widerlegbare) Vermutung für sich, daß entsprechend diesen Normen hergestellte Aufzüge und Sicherheitsbauteile mit den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 95/16/EG übereinstimmen. Die Richtlinie folgt damit der Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABl. EG Nr. C 136 S. 1). Entsprechend dieser Konzeption wird der freie Warenverkehr für alle Produkte hergestellt, die den in den Harmonisierungsrichtlinien festgelegten Anforderungen entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

Der Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen kann mit Hilfe der Konformitätsbewertungsverfahren geführt werden, die für Aufzüge in den Anhängen V, VI, X, XII, XIII und XIV und für Sicherheitsbauteile in den Anhängen V, VIII, IX und XI der Richtlinie 95/16/EG festgelegt sind. Bei Aufzügen haben die Montagebetriebe und bei Sicherheitsbauteilen die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

durch die CE-Kennzeichnung die Produktkonformität und damit die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu bescheinigen.

Die für die Ausstellung der Bescheinigungen und für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zuständigen Stellen werden von den Mitgliedstaaten benannt.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Aufzüge und Sicherheitsbauteile vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes erfaßt. Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Richtlinie 95/16/EG soll herbeigeführt werden, indem die im Anhang I der Richtlinie 95/16/EG aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung der CE-Kennzeichnung und der Beifügung einer EG-Konformitätserklärung in einer auf § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz gestützten Verordnung verbindlich gemacht werden.

Im Zusammenhang damit ist zu beachten, daß Aufzüge und Sicherheitsbauteile auch den Anforderungen anderer Harmonisierungsrichtlinien und der diese umsetzenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen. Der Montagebetrieb eines Aufzugs und der Hersteller eines Sicherheitsbauteils sind in diesen Fällen dafür verantwortlich, daß die aufgrund der Richtlinie 95/16/EG angebrachte CE-Kennzeichnung zugleich auch die Einhaltung der Anforderungen derjenigen Richtlinien bestätigt, denen die gekennzeichneten Aufzüge und Sicherheitsbauteile ebenfalls unterliegen.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 95/16/EG und dem Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes regelt diese Verordnung das Inverkehrbringen (Vermarkten) von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen. Die Voraussetzungen, die Artikel 2 Abs. 5 der Richtlinie 95/16/EG für das Ausstellen von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen festgelegt, sind bereits in § 3a Gerätesicherheitsgesetz enthalten, so daß dieser Tatbestand in der Verordnung nicht mehr geregelt werden muß. Für den Betrieb und die Verwendung von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen sind andere Rechtsnormen, z.B. die Aufzugsverordnung, weitere Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheitsgesetz und Unfallverhütungsvorschriften, maßgebend. Soweit diese jedoch auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen im Sinne der Richtlinie stellen, werden sie an die EG-rechtlichen Erfordernisse der Richtlinie 95/16/EG angepaßt.

2. Zur Änderung der Aufzugsverordnung

In Ergänzung der Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG durch die 12. GSGV ist hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile eine Anpassung der Aufzugsverordnung an die EG-rechtlichen Vorgaben notwendig.

Für die Aufzugsverordnung besteht keine vollständige Harmonisierung der Beschaffenheitsanforderungen. Der größte Teil der in den Anwendungsbereich der Aufzugsverordnung fallenden Aufzüge wird vom Anwendungsbereich der Richtlinie 95/16/EG erfaßt. Ein weiterer Teil fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 183 S. 9, im folgenden zitiert: Richtlinie 89/392/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), die durch die Maschinenverordnung (9. GSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213), in deutsches Recht umgesetzt worden ist. Ein kleiner Teil der in den Anwendungsbereich der Aufzugsverordnung fallenden Aufzüge – dies sind insbesondere Baustellenaufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung und Aufzüge in Beförderungsmitteln – wird dagegen nicht von den Richtlinien 95/16/EG und 89/392/EWG erfaßt. Für diese Aufzugstypen bleiben die Beschaffenheitsanforderungen der Aufzugsverordnung vorerst erhalten. Nach Abschluß der europäischen Normungsaktivitäten in diesen Bereichen oder im Falle einer Einbeziehung dieser Aufzugsanlagen in die bestehenden Harmonisierungsrichtlinien wird die Notwendigkeit der Beibehaltung von Beschaffenheitsanforderungen in der Aufzugsverordnung erneut zu prüfen sein.

3. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung der Aufzugsverordnung entstehen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Durch die Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts bei Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen können von der öffentlichen Hand bei der Errichtung derartiger Anlagen die geringen Kosten der Erlaubnisverfahren eingespart werden.

Bund und Gemeinden werden auch durch den Vollzug der 12. GSGV nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Den Ländern können durch den Vollzug der 12. GSGV Verwaltungsmehrkosten entstehen. Jedoch dürften die Länder zugleich im Bereich der Aufzugsverordnung von Verwaltungskosten entlastet werden, weil die Aufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen im Rahmen ihrer Errichtung einer staatlich geregelten technischen Überwachung unterliegen, die weitgehend durch die Vorschriften der 12. GSGV abgelöst wird. Die hinsichtlich des Vollzugs eintretenden Kostenbelastungen und -entlastungen lassen sich nicht

quantifizieren; es ist jedoch davon auszugehen, daß aufgrund der Verlagerung von Vollzugsaufgaben insgesamt keine oder allenfalls äußerst geringe Verwaltungsmehrkosten entstehen werden.

Durch die 12. GSGV könnten Bund, Ländern und Gemeinden Mehrkosten im Rahmen der Errichtung von Aufzugsanlagen entstehen, weil Aufzüge aufgrund der Vorgaben durch die Richtlinie 95/16/EG künftig bestimmten Prüf- und Kennzeichnungsvorschriften unterliegen. Die dadurch möglicherweise ausgelösten Kostensteigerungen dürften durch Einsparungen bei den Kosten der Abnahmeprüfungen nach der Aufzugsverordnung aufgefangen werden. Zudem ist der Umfang etwaiger Kostensteigerungen gemessen an den Produktionskosten von Aufzugsanlagen so gering, daß nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise dieser Anlagen nicht zu erwarten sind.

4. Sonstige Kosten (Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Auswirkungen dieser Verordnung auf die Systeme der sozialen Sicherung sowie auf die Löhne bestehen nicht.

Die Änderung der Aufzugsverordnung führt nicht zu Mehrbelastungen der privaten Wirtschaft. Durch die Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts bei Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen werden die Wirtschaftsunternehmen bei der Errichtung derartiger Anlagen künftig nicht mehr mit den Kosten der Erlaubnisverfahren belastet. Da diese Kosten gemessen an den Gesamtkosten der Errichtung von Aufzugsanlagen vernachlässigbar gering sind, können Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ausgeschlossen werden.

Der Wirtschaft könnten allerdings – ebenso wie unter Nummer 3 für die öffentliche Hand als Errichter von Aufzugsanlagen dargelegt – durch die 12. GSGV aufgrund der Prüf- und Kennzeichnungsvorschriften Mehrkosten im Rahmen der Errichtung von Aufzugsanlagen entstehen, die auch hier durch Kosteneinsparungen bei den Abnahmeprüfungen ausgeglichen werden dürften. Angesichts der geringen Bedeutung derartiger Kostensteigerungen gemessen an den Produktionskosten von Aufzugsanlagen sind hiervon Auswirkungen auf Einzelpreise nicht zu erwarten. Zudem gehen von den Wettbewerbserleichterungen tendenziell preisdämpfende Wirkungen aus. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 (Zwölfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – 12. GSGV)

1.1. Zu § 1

Diese Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend den Festlegungen in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG.

In Absatz 2 werden in Umsetzung von Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 95/16/EG Aufzüge und Sicherheitsbauteile vom Anwendungsbereich ausgenommen, die zwar die Definitionen nach § 2 erfüllen können, für die aber insbesondere die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 95/16/EG nicht zutreffen oder die insgesamt anderen EG-Regelungen unterliegen.

Absatz 3 nimmt entsprechend Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 95/16/EG eine Abgrenzung zu Rechtsvorschriften vor, in denen der Schutz vor sonstigen Gefahren geregelt wird.

1.2. Zu § 2

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 1 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 95/16/EG umgesetzt, indem die Begriffe „Aufzug“ und „Sicherheitsbauteil“ definiert werden. Ferner werden Begriffsbestimmungen für „Montagebetrieb“, „Inverkehrbringen eines Aufzugs“, „Musteraufzug“ und „Hersteller eines Sicherheitsbauteils“ vorgenommen.

1.3. Zu § 3

Diese Vorschrift bestimmt entsprechend den Beschaffenheitsvorgaben der Richtlinie 95/16/EG das Ziel der Verordnung.

Mit Absatz 1 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 2 Abs. 1 1. Tiert sowie Abs. 2 und 3 der Richtlinie 95/16/EG umgesetzt. Aufzüge sollen den Benutzern nur zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der vorgenannten Richtlinie entsprechen. Darüber hinaus dürfen Aufzüge bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Weiterhin müssen die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person und der Montagebetrieb alle Angaben untereinander ausgetauscht und die geeigneten Maßnahmen getroffen haben, um den

einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Benutzung des Aufzugs zu gewährleisten. Schließlich dürfen im Aufzugsschacht nur solche Leitungen und Einrichtungen verlegt oder installiert sein, die für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzugs erforderlich sind.

Mit Absatz 2 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 2 Abs. 1 2. Tiert der Richtlinie 95/16/EG umgesetzt. Sicherheitsbauteile sollen nur auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn sie entweder selbst den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Richtlinie 95/16/EG entsprechen oder ermöglichen, daß die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese grundlegenden Anforderungen erfüllen. Außerdem dürfen die Aufzüge, in die die Sicherheitsbauteile eingebaut werden, bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen sowie die Sicherheit von Gütern nicht gefährden.

Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind nicht in der Vorschrift selbst enthalten, sondern im Anhang I der Richtlinie 95/16/EG aufgelistet, auf den Bezug genommen wird. Zu ihrer Konkretisierung können – entsprechend der Neuen Konzeption – nicht nur europäische harmonisierte oder einzelstaatliche Normen, sondern auch andere technische Regelungen oder Anforderungen herangezogen werden. Zweckmäßigerweise wird auf den Anhang I dieser Richtlinie insgesamt verwiesen, da nur so in jedem Fall eine vollständige Umsetzung in nationales Recht zu gewährleisten ist.

1.4. Zu § 4

Mit Absatz 1 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 8 Abs. 2 unter anderem in Verbindung mit Anhang II Buchstabe B (Konformitätserklärung) der Richtlinie 95/16/EG umgesetzt. Als Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Aufzügen werden die vorgeschriebenen Kennzeichnungen einschließlich der CE-Kennzeichnung und die Beifügung einer EG-Konformitätserklärung sowie einer Dokumentation festgelegt. Damit wird bestätigt, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach § 3 erfüllt, die in Artikel 8 Abs. 2 in Verbindung mit den Anhängen V, VI, X, XII, XIII oder XIV der Richtlinie 95/16/EG vorgeschriebenen Verfahren eingehalten und die Verpflichtungen gegenüber der beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt sind. Zugleich werden die Verpflichtungen übernommen, eine Abschrift der Konformitätserklärung aufzubewahren und Abschriften der Konformitätserklärung sowie der Protokolle über Prüfungen im Rahmen der Endabnahme der Kommission, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einer anderen benannten Stelle auf deren Antrag zur Verfügung zu stellen.

Mit Absatz 2 dieser Vorschrift werden die Regelungen des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe a unter anderem in Verbindung mit Anhang II Buchstabe A (Konformitätserklärung) der Richtlinie 95/16/EG umgesetzt. Als Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen werden die vorgeschriebene Kennzeichnung einschließlich der CE-Kennzeichnung und die Beifügung einer EG-Konformitätserklärung sowie einer Betriebsanleitung festgelegt. Damit wird bestätigt, daß die grundlegenden Sicherheitsanforderungen nach § 3 erfüllt, die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit den Anhängen V, VIII, IX oder XI der Richtlinie 95/16/EG vorgeschriebenen Verfahren eingehalten und die Verpflichtungen gegenüber der beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt sind. Zugleich wird die Verpflichtung übernommen, eine Abschrift der Konformitätserklärung aufzubewahren.

Absatz 3 regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, die auch die CE-Kennzeichnung vorschreiben. Durch die CE-Kennzeichnung wird bestätigt, daß Aufzüge und Sicherheitsbauteile auch den Festlegungen dieser anderen Rechtsvorschriften entsprechen. Ferner wird klargestellt, daß Montagebetriebe und Hersteller der Sicherheitsbauteile in der Wahl der anzuwendenden Regelung während eines gegebenen Übergangszeitraums frei bleiben, sofern dies in einer oder mehreren Rechtsvorschriften vorgesehen ist. In diesem Fall müssen der Montagebetrieb den Aufzügen und der Hersteller den Sicherheitsbauteilen Unterlagen beifügen, die eine vollständige Auflistung der Nummern der zugrundeliegenden EG-Richtlinien beinhalten.

Absatz 4 regelt die von den Absätzen 1 und 2 abweichenden Kennzeichnungsvorgaben für Bauteile und enthält Bestimmungen über Art, Inhalt und Umfang der Erklärung und darüber, wer sie auszustellen hat. Es wird ausdrücklich festgelegt, daß Bauteile nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen.

Durch Absatz 5 wird in Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/16/EG bestimmt, daß die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Person obliegen, die einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil in der Europäischen Gemeinschaft in den Verkehr bringt, wenn entweder der Montagebetrieb eines Aufzugs oder der Hersteller eines Sicherheitsbauteils oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Darüber hinaus obliegen die Verpflichtungen nach den genannten Absätzen auch demjenigen, der einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für den Eigengebrauch herstellt.

1.5. Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die CE-Konformitätskennzeichnung entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 95/16/EG.

Absatz 1 enthält in Verbindung mit § 4 Abs. 1 die Erfordernisse für Aufzüge, die bei der Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung einzuhalten sind.

Absatz 2 enthält in Verbindung mit § 4 Abs. 2 die Erfordernisse für Sicherheitsbauteile, die bei der Anbringung der CE-Konformitätskennzeichnung einzuhalten sind.

Absatz 3 bestimmt, wie die CE-Konformitätskennzeichnung zu gestalten ist und in welchen Fällen zusätzlich die Kennnummer der zugelassenen Stelle anzugeben ist.

Durch Absatz 4 wird festgelegt, daß keine Zeichen auf dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil angebracht werden dürfen, bei denen eine Verwechslung mit der CE-Kennzeichnung möglich ist.

1.6. Zu § 6

Diese Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

1.7. Zu § 7

Diese Vorschrift übernimmt die in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG enthaltene Übergangsbestimmung für Aufzüge und Sicherheitsbauteile.

2. Zu Artikel 2 (Änderung der Aufzugsverordnung)

2.1. Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses (Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses (Nummer 7).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) vorgenommene Änderung der Überschrift des § 23.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderungen des Inhaltsverzeichnisses (Nummern 11 bis 14).

2.2. Zu Nummer 2 (§ 1)

Aufgrund der Änderungen durch die Artikel 6 und 8 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) enthalten die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nur noch Betriebsvorschriften. Dementsprechend wurden die Anwendungsbereiche der Verordnungen dahingehend eingeschränkt, daß nunmehr Montage, Installation und Betrieb der Anlagen erfaßt werden.

Durch die Anpassung des § 1 Abs. 5 soll sichergestellt werden, daß auch Verordnungen über Montage, Installation und Betrieb auf Teile einer Aufzugsanlage Anwendung finden, die als überwachungsbedürftige Anlage zugleich einer solchen Verordnung unterliegen.

2.3. Zu Nummer 3 (§ 3)

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 5).

2.4. Zu Nummer 4 (§ 7)

Durch die Aufhebung dieser Bestimmung soll im Rahmen der Anzeigepflichten die Unterzeichnung von Unterlagen durch den mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufzugsanlage beauftragten Unternehmer entfallen. Die Erfüllung dieser Formvorschrift wird angesichts der durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen eintretenden Rechtsänderungen zwangsläufig ihre verwaltungspraktische Bedeutung verlieren.

2.5. Zu Nummer 5 (§ 8)

Durch § 8 stehen die Errichtung und der Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen unter einem Erlaubnisvorbehalt der zuständigen Behörde. Da diese Aufzugsanlagen vollständig von den Anwendungsbereichen der Richtlinien 95/16/EG und 89/392/EWG erfaßt werden, hat diese Regelung ihre verwaltungspraktische Bedeutung verloren, so daß eine Aufhebung geboten ist.

2.6. Zu Nummer 6 (§ 9)

Zu Buchstabe a

In § 9 Abs. 2 wird im Rahmen der Abnahmeprüfung einer Aufzugsanlage die Prüfung von Sicherheitsbauteilen auf die Erfüllung bestimmter Beschaffenheitsanforderungen vorgeschrieben; Absatz 3 der genannten Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen diese Prüfungen entfallen können.

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen und die Maschinenverordnung enthalten abschließende Festlegungen der Beschaffenheitsanforderungen an Sicherheitsbauteile, die in Aufzügen Verwendung finden. Somit können die in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen künftig nur an solchen Sicherheitsbauteilen vorgenommen werden, die in nicht der Richtlinie 95/16/EG oder der Richtlinie 89/392/EWG unterliegenden Aufzügen eingebaut sind. Nach Ablauf der in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG festgelegten Übergangsfrist ist § 9 Abs. 2 nur auf Sicherheitsbauteile bei Baustellenaufzügen zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung und bei Aufzügen in Beförderungsmitteln anzuwenden. Die Sicherheitsbauteile dieser Aufzugsanlagen unterscheiden sich jedoch nicht von den Sicherheitsbauteilen für Aufzüge, die entweder in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/16/EG oder in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/392/EWG fallen. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß in absehbarer Zeit nur noch Sicherheitsbauteile auf dem Markt verfügbar sind, die nach einer der genannten Richtlinien hergestellt werden. Für Sicherheitsbauteile sind daher künftig keine nationalen Beschaffenheitsanforderungen und Prüfvorschriften erforderlich, so daß eine Aufhebung der Absätze 2 und 3 des § 9 geboten ist.

Eine Aufhebung dieser Vorschriften ist sicherheitstechnisch vertretbar. Zum einen umfaßt die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Abnahmeprüfung grundsätzlich auch eine Prüfung der Sicherheitsbauteile und damit eine Beurteilung ihrer Beschaffenheit. Zum anderen ist davon auszugehen, daß im Zuge der Harmonisierung der Beschaffenheits-

anforderungen für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile in absehbarer Zeit richtlinienkonforme Sicherheitsbauteile auch in Aufzügen eingesetzt werden, die nicht von den Anwendungsbereichen der Richtlinien 95/16/EG und 89/392/EWG erfaßt werden.

Allerdings ist vorgesehen, die Regelungen des § 9 Abs. 2 und 3 in die Übergangsbestimmungen des § 25 Abs. 3 und 4 zu überführen. Durch diese übergangsweise Beibehaltung der Bestimmungen soll verdeutlicht werden, daß die in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungen an Sicherheitsbauteilen solcher Aufzüge vorzunehmen sind, die während der in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG bestimmten Übergangsfrist nach nationalen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Zu Buchstabe b

Änderung der Numerierung der Absätze (Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe a).

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe a).

2.7. Zu Nummer 7 (§ 17)

Die in § 17 geregelte Prüfung von Sicherheitsbauteilen soll aus den zu Nummer 6 Buchstabe a dargelegten Erwägungen aufgehoben werden.

Soweit innerhalb einer Übergangsfrist Prüfungen von Sicherheitsbauteilen nach nationalem Recht vorgenommen werden sollen, wird in der Übergangsbestimmung des § 25 Abs. 5 eine entsprechende Grundlage für diese Prüfungen geschaffen.

Ergänzend wird die bisher in § 17 Abs. 3 vorgenommene Gleichstellung von Bescheinigungen nach den Richtlinien 84/528/EWG und 84/529/EWG bis zur Aufhebung der genannten Richtlinien (Artikel 13 der Richtlinie 95/16/EG) in die Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 6 übertragen.

2.8. Zu Nummer 8 (§ 18)

Durch Artikel 1 Nr. 7 der Ersten Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685) ist § 18 Abs. 1 der Aufzugsverordnung dahingehend geändert worden, daß die Prüfungen an Aufzugsanlagen nicht nur von Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes, sondern auch von den nach § 36 der Gewerbeordnung für das Sachgebiet Aufzugsanlagen bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgenommen werden dürfen, wenn diese einer Organisation angehören.

Voraussetzung für eine Prüfung durch diese „freien“ Sachverständigen ist nach derzeit geltendem Recht, daß sich die Aufzugsanlagen in Gebäuden befinden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen. Sicherheitstechnisch ist eine derartige Begrenzung der Prüfberechtigung nicht vertretbar und angesichts der durch die Richtlinie 95/16/EG eintretenden Harmonisierungen auch nicht mehr zeitgemäß. Daher soll diese Begrenzung aufgehoben werden, so daß die nach § 36 der Gewerbeordnung bestellten Sachverständigen unabhängig vom Nutzungszweck des Gebäudes alle Aufzugsanlagen prüfen können.

Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise ist seitens der „freien“ Sachverständigen die Auffassung vertreten worden, daß durch die bestehende Regelung für die Betroffenen Nachteile begründet werden, die außer Verhältnis zum Regelungsziel stehen. Mit dieser Änderung wird daher auch das Ziel verfolgt, eventuelle Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 1 der Aufzugsverordnung auszuräumen.

Zwar hat der Bundesrat in der Entschließung zur Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung (Nummer 3 der Anlage zum Beschluß des Bundesrates vom 6. Juni 1997 – BR-Drs. 262/97 [Beschluß]) die Bitte an die Bundesregierung gerichtet, das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen nach den in der Entschließung genannten Gesichtspunkten neu zu konzipieren. Unabhängig hiervon ist jedoch zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken die vorgesehene Änderung des § 18 Abs. 1 schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich.

2.9. Zu Nummer 9 (§ 24)

Zu Buchstaben a und b

Durch die mit der Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG einhergehende Harmonisierung im Bereich der Aufzugsanlagen ändern sich zwangsläufig die Aufgaben- und Zustän-

digkeitsbereiche des beratenden technischen Ausschusses. Da künftig für nahezu alle Aufzugsanlagen die Beschaffenheitsanforderungen durch die Richtlinien 95/16/EG und 89/392/EWG vorgegeben sein werden, sind die Aufgaben des Deutschen Aufzugausschusses auf den sicheren Betrieb der Anlagen beschränkt. Technische Regeln für die sicherheitstechnische Beschaffenheit von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen, die der vollständigen Harmonisierung unterliegen, können nicht mehr vom Aufzugausschuß festgelegt werden. Das geänderte Aufgabenspektrum des Ausschusses soll durch die Neuregelung sowohl fachlich als auch hinsichtlich der personellen Zusammensetzung und der Zahl der Mitglieder des Deutschen Aufzugausschusses nachvollzogen werden.

2.10. Zu Nummer 10 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Die in § 25 Abs. 2 enthaltene Übergangsbestimmung für den Betrieb von Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzügen ist mit der Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts (Nummer 5) gegenstandslos geworden und soll daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Änderung der Numerierung der Absätze (Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Durch die Anfügung der Absätze 3 und 4 wird zunächst die derzeit in § 9 geregelte Prüfung von Sicherheitsbauteilen im Rahmen der Abnahmeprüfung von Aufzugsanlagen unter Berücksichtigung der in der Richtlinie 95/16/EG festgelegten Frist in eine Übergangsvorschrift überführt. Absatz 3 enthält die bisher in § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungen der Sicherheitsbauteile auf Erfüllung bestimmter Beschaffenheitsanforderungen. Entsprechend der bislang in § 9 Abs. 3 enthaltenen Regelung werden in Absatz 4 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Prüfungen nach Absatz 3 entfallen können.

Darüber hinaus wird durch die Anfügung der Absätze 5 und 6 die bisher in § 17 geregelte Prüfung von Bauteilen entsprechend den zeitlichen Vorgaben der Richtlinie 95/16/EG in eine Übergangsvorschrift übertragen. In Absatz 5 werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, daß innerhalb einer Übergangsfrist Prüfungen von Sicherheitsbauteilen nach nationalen Recht vorgenommen werden können. Die bisher in

§ 17 Abs. 3 vorgenommene Gleichstellung von Bescheinigungen nach den Richtlinien 84/528/EWG und 84/529/EWG wird für den Zeitraum bis zur Aufhebung dieser Richtlinien (Artikel 13 der Richtlinie 95/16/EG) in die Übergangsvorschrift des Absatzes 6 überführt.

2.11. Zu Nummer 11 (§ 26)

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3835) sind in § 26 alle Übergangsbestimmungen aufgehoben worden, so daß diese Vorschrift nunmehr lediglich eine Verbotsbestimmung enthält. Daher ist eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 26 geboten.

2.12. Zu Nummer 12 (§ 26a)

Die Umnummerierung des § 26a ermöglicht zusammen mit der in Nummer 13 vorgenommenen Umnummerierung die Schließung der durch die Aufhebung der früher in § 28 enthaltenen Berlin-Klausel entstandenen Lücke und zugleich die Vermeidung eines Buchstabenzusatzes.

2.13. Zu Nummer 13 (§ 27)

Die Umnummerierung des § 27 ermöglicht zusammen mit der in Nummer 12 vorgenommenen Umnummerierung die Schließung der durch die Aufhebung der früher in § 28 enthaltenen Berlin-Klausel entstandenen Lücke und zugleich die Vermeidung eines Buchstabenzusatzes.

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung (Nummer 5).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen (Buchstabe a und Nummer 6).

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung (Buchstabe a).

2.14. Zu Nummer 14 (§ 29)

Die in § 29 enthaltene Übergangsvorschrift hat wegen des zwischenzeitlichen Vollzugs ihre rechtliche Bedeutung verloren und soll daher aufgehoben werden.

3. Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung)

Um die Aufzugsverordnung besser lesbar zu machen und damit ihre Anwendung und Zitierweise zu erleichtern, soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Wortlaut der Aufzugsverordnung in der neuen Fassung bekanntzumachen.

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

19.12.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nrn. 6 und 7 (§ 9 und § 17 AufzV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 6 ist zu streichen.
- b) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs prüft der

- 1. Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3
- 2. Technische Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e. V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5

genanntes Bauteil den Anforderungen dieser Verordnung entspricht."

- b) Absatz 3 wird gestrichen.'

Als Folge ist Artikel 2 weiter wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist der Buchstabe b zu streichen.
- b) In Nummer 10 ist der Buchstabe c wie folgt zu ändern:
 - aa) Der Eingangssatz ist wie folgt zu fassen:

" Folgender Absatz 3 wird neu angefügt:"
 - bb) Die Absätze 3 bis 5 sind zu streichen.
 - cc) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und eingangs textlich wie folgt gefaßt:

"Bei den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bauteilen steht bis zum 30. Juni 1999 einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 eine Bescheinigung gleich, die von einem in § 17 Abs. 1 genannten Technischen Überwachungs-Verein oder ..."
- c) In Nummer 13 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2."
und der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Durch die vorgesehenen Änderungen des § 9 AufzV sollen nach dem 30. Juni 1999 bei der Abnahmeprüfung die in § 9 Abs. 2 festgelegten Funktionsprüfungen bei allen Aufzügen entfallen. Dagegen bestehen aus sicherheitstechnischer Sicht Bedenken, weil es Aufzugsbauarten gibt, die weder der Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (9. GSGV) noch der 12. GSGV unterliegen und für die demzufolge auch nach Ablauf der o.g. Übergangsfrist Abnahmeprüfungen im bisherigen Umfang erforderlich sind.

Der in der Begründung zu Nummer 6 Buchstabe a Abs. 2 Satz 5 und Absatz 3 dargelegten Auffassung kann insoweit nicht gefolgt werden, als ein "automatischer" Einsatz von richtlinienkonformen Sicherheitsbauteilen in den o.g. Aufzügen nicht nachvollzogen werden kann.

Die vorgesehene Streichung des § 17 AufzV führt nach dem 30. Juni 1999 zum Wegfall der Bauteilprüfungen für sicherheitsrelevante Aufzugsbauteile, die eine Grundlage für die Abnahmeprüfung gemäß § 9 AufzV sind. Die Inbezugnahme der Bescheinigungen über die o.g. Prüfungen erfolgt im § 9 Abs. 3.

Aus anderen vom Gerätesicherheitsgesetz erfaßten Bereichen ist bekannt, daß auch namhafte Hersteller Produkte in verschiedenen Preiskategorien anbieten, die sich zwar nicht hinsichtlich ihrer Sicherheit, sehr wohl aber hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit unterscheiden. Eine Baumusterprüfung der nicht mit den

Richtlinien 95/16/EG und 89/392/EWG konformen Sicherheitsbauteile ist deshalb unverzichtbar.

Die Neufassung von § 17 Abs.1 ist aufgrund der Fusion der in Nummer 2 genannten Technischen Überwachungs-Vereine erforderlich.

§ 17 Abs. 3 ist zu streichen, weil nach dem 30. Juni 1999 durch die gemäß Artikel 13 der Richtlinie 95/16/EG aufzuhebenden Richtlinien 84/528/EWG und 84/529/EWG die Rechtsgrundlage für die in § 17 Abs. 3 genannten Bescheinigungen entfällt. Bis zum 30. Juni 1999 sollen jedoch Übergangsbestimmungen gelten (siehe Änderung zu Nummer 10 (§ 25 AufzV)).

2. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 18 Abs. 1 Satz 2 AufzV)

In Artikel 2 ist die Nummer 8 zu streichen.

Begründung:

Nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz trägt der Staat die Verantwortung für die Sicherheit seiner Bürger. Dieser Grundsatz gilt verstärkt für Anlagen, die wegen ihrer Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen. Zu diesen Anlagen gehören auch Aufzugsanlagen. Sofern der Staat seine Garantenpflicht ganz oder teilweise auf amtlich anerkannte Sachverständige überträgt, haftet er für fehlerhafte Prüfleistungen und muß sicherstellen, daß er jederzeit fachaufsichtlich einschreiten kann. Das ist aufgrund der jetzigen Anerkennungspraxis für die technischen Überwachungs-Organisationen jederzeit der Fall. Die Sachverständigen nach § 36 Gewerbeordnung (vereidigte Sachverständige) hingegen werden von den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern zugelassen. Die staatlichen Aufsichtsbehörden haben bei ihnen keine rechtliche Handhabe, fachliche Vorgaben unmittelbar umzusetzen. Konsequenterweise müßte die bisherige Regelung rückgängig gemacht werden, daß diese Sachverständigen Aufzüge in Gebäuden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, prüfen dürfen. Da z. B. in Nordrhein-Westfalen bislang keine Aufzugsanlagen durch Sachverständige nach § 36 GewO geprüft werden, kann der Status quo vorerst akzeptiert werden. Allerdings sind sich die Länder darüber einig, daß das Prüfwesen in absehbarer Zeit neu konzipiert werden muß. In der Entscheidung des Bundesrates vom 6.6.1997 (BR-Drucksache 262/97 (Beschluß)) wird dieses Anliegen verdeutlicht. Ziel ist die Schaffung "zugelassener Stellen" nach europäischem Vorbild im Rahmen einer Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen. Die Akkreditierung durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik eröffnet den staatlichen Aufsichtsbehörden die notwendigen fachpolitischen Gestaltungs- und Weisungsmöglichkeiten.